

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma matalla Friseur Einrichtungen

I. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge der Firma Matalla Friseur Einrichtungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bedürfen der Bestätigung.
- 1.2 Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und frei bleibend. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, wobei die Firma Matalla Friseur Einrichtungen für die sorgfältige Auswahl ihrer Lieferanten einsteht.
- 1.3 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen - wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte - sind nur annähernd angegeben, es sei denn, sie wurden ausdrücklich bestätigt. An Unterlagen behält sich die Firma Matalla Friseur Einrichtungen Eigentums- und Urheberrecht vor, sofern nicht andere Rechte diesen vorgehen. Sie dürfen ohne das Einverständnis der Firma Matalla nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden; wird der Auftrag nicht erteilt, so sind erstellte Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich zurückzusenden.
- 1.4 Von der Firma Matalla Friseur Einrichtungen abgegebene Angebote sind 30 Kalendertage ab Zugang bindend.

II. Leistungsbedingungen

- 2.1 Für alle Bauleistungen gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B. Die Leistungen entsprechen den für die Arbeiten des Auftragnehmers geltenden Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV), soweit nicht nachstehend oder in der Auftragsbestätigung etwas anderes bestimmt ist oder sonstige besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- 2.2 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und der Firma Matalla Friseur Einrichtungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sie wird hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

III. Lieferungsbedingungen

- 3.1 Falls die Firma Matalla Friseur Einrichtungen die vereinbarte Leistungs- oder Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Auftraggeber ihn schriftlich in Verzug zu setzen und eine nach Art und Umfang der Leistung angemessene Nachfrist zu gewähren, es sei denn, die Leistung ist kalendermäßig bestimmt. Gleiches gilt auch bei Fällen Höherer Gewalt, unvorhersehbaren schwer wiegenden Betriebsstörungen und sonstigen, nicht von der Firma Matalla Friseur Einrichtungen zu vertretende Umstände, die den Liefer- bzw. Fertigstellungstermin um die Dauer der Verzögerung verlängern. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil nach Fristsetzung ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten.

- 3.2 Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Verzugs nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Firma Matalla Friseur Einrichtungen, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen geltend machen. Das Recht zum Rücktritt bleibt unberührt.
- 3.3 Bei der Lieferung von Gegenständen erfolgt der Versand ab Werkstatt bzw. Lager. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind. Sie werden erst nach vorheriger Mitteilung an den Kunden ausgeführt. Geringfügige Abweichungen bei Holzoberflächen (Farbe und Maserung) sowie bei Textilien (Gewebe und Farbe) bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder -leistungen. Hat der Auftraggeber bei Bauleistungen die Lieferung oder Leistung bzw. Teile davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Wochen als erfolgt.

IV. Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Die Gewährleistung wird bei Bauleistungen nach § 13 VOB/Teil B übernommen. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung aus Lieferungen beträgt 24 Monate. Die Firma Matalla Friseur Einrichtungen übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, auch seiner Erfüllungsgehilfen, haftet die Firma Matalla stets.
- 4.2 Die Gewährleistungshaftung tritt nur ein, wenn der Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden der Firma Matalla Friseur Einrichtungen oder seinem Beauftragten schriftlich mitgeteilt wird.
- 4.3 Bei berechtigten Beanstandungen steht der Firma Matalla Friseur Einrichtungen das Wahlrecht zu, die Ware entweder nachzubessern (maximal jedoch zweimal) oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Wandlung oder Minderung des Kaufpreises nur dann zu, wenn bei Vorliegen eines Mangels die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist erfolgt oder diese nicht zur Beseitigung des Mangels führt.
- 4.4 Die Gewährleistung umfasst nicht den natürlichen Verschleiß sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung und Nichteinhaltung der Pflegeanweisungen entstanden sind.
- 4.5 Für Sonderanfertigungen, die nach Angaben oder Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers hergestellt werden, wird, soweit Mängel auf diesen Konstruktionsunterlagen beruhen, keine Gewährleistung übernommen.
- 4.6 Keine Anwendung jeglicher Gewährleistung findet auch der Verkauf von gebrauchten Waren, es sei denn, diese ist ausdrücklich schriftlich vermerkt.

V. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle von der Firma Matalla Friseur Einrichtungen gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der die Ware betreffenden Rechnung Eigentum der Firma Matalla Friseur Einrichtungen.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der somit unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an die Firma Matalla Friseur Einrichtungen ab. Die Firma Matalla Friseur Einrichtungen nimmt diese Abtretung des Kunden schon jetzt an.
- 5.3 Die Firma Matalla Friseur Einrichtungen ist auf Verlangen des Kunden zur Zurückübertragung bzw. Freigabe der Sicherheiten verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherheiten die Höhe der Forderungen der Firma Matalla Friseur Einrichtungen um insgesamt mehr als 20 % übersteigt.
- 5.4 Der Kunde ist zum pfleglichen Umgang mit der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Die Firma Matalla Friseur Einrichtungen hat das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach vorheriger Ankündigung jederzeit in Augenschein zu nehmen. Der Kunde verpflichtet sich bei der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zur Durchführung regelmäßiger Inspektions- und Wartungsarbeiten und der Tragung der damit verbundenen Kosten.
- 5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend zu versichern.
- 5.6 Von Zwangsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Firma Matalla Friseur Einrichtungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die angegebenen Preise verstehen sich für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), so verstehen sich die Preise als Nettopreise zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Die Rechnungen der Firma Matalla Friseur Einrichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern keine von dieser Bedingung abweichende Zahlungsbedingung bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Skontoabzüge sind unzulässig, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes zu leisten.
- 6.4 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat in Anspruch nimmt, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten, Abschlagszahlungen in Höhe von 100% des jeweiligen Auftragswertes bzw. 80 % von durch Dritten durchgeführte Leistungen zu erbringen.

VII. Vertragsstrafen

Nimmt der Auftraggeber die bestellte Ware nach Bestimmung einer angemessenen Frist der Firma Matalla Friseur Einrichtungen und der Erklärung, dass die Leistung nach Ablauf dieser Frist abgelehnt werde, nicht ab, oder steht die Nichtabnahme der Ware anderweitig endgültig fest, ist die Firma Matalla Friseur Einrichtungen berechtigt, 25% des Kaufpreises als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung des Auftraggebers den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder in geringer Höhe entstanden ist.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Berlin.
- 8.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis über die Gültigkeit des Vertrages ist ausschließlich das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg in Berlin, soweit vom Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Matalla Friseur Einrichtungen
Jürgen Matalla
Graefestr. 40, 10967 Berlin

Copyright © matalla Friseur Einrichtungen